

## Schutzkonzept COVID-19

Version 3. Februar 2022

<b>1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben betreffend soziale Distanz und Maskenpflicht</b>
- <b>Generelle Maskenpflicht:</b> In öffentlich zugänglichen Innenräumen, in der Mediathek und Begegnungszonen im Schulhaus gilt eine generelle Maskenpflicht - auch im Schulzimmer sitzend.
- <b>Höhere Berufsbildung HBB (BP, HFP &amp; HF):</b> In Innenräumen gilt die Zertifikats- und Maskenpflicht.
- <b>Arbeits- und Pausenräume Mitarbeitende:</b> Es gilt eine Maskenpflicht, wenn sich zwei und mehr Personen darin aufhalten.
- <b>Befreiung von der Maskenpflicht</b> aufgrund ärztlicher Dispens (Attest) zusammen mit gültigem Covid-Zertifikat ist zulässig. Das Zertifikat ist wöchentlich unaufgefordert der Lehrperson bzw. bei Mitarbeitenden dem Sekretariat vorzulegen.
- <b>Erwerb</b> Die Beschaffung der Masken ist Sache der Lernenden bzw. Studierenden. Für das Personal wird eine zentrale Beschaffung durch den Kanton getätigt.
- <b>Instruktion</b> Die Lernenden bzw. Studierenden und das Personal werden instruiert, die Distanzregeln und die Schutzmassnahmen (Gesichtsmaske) zu befolgen. Eine <a href="#">Instruktion</a> zur sachgemässen Verwendung der Masken unter <a href="http://www.bag.admin.ch">www.bag.admin.ch</a> (Stichwort Masken).
- Es gilt das Schutzkonzept des <b>Mensabetreibers</b> .
- Bei <b>Veranstaltungen in Innenräumen</b> , bei <b>kulturellen und sportlichen</b> (Spinning, Tae BoX usw.) Aktivitäten in Innenräumen wird der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf geimpfte oder genesene (2G) beschränkt. Zudem müssen die Räumlichkeiten über eine wirksame Lüftung verfügen. Bei Aktivitäten, bei denen keine Maske getragen werden kann, muss der Zugang ab 16 Jahren auf Personen, die sowohl über ein Impf- oder Genesungszertifikat als auch über ein Zertifikat für ein negatives Testresultat verfügen, beschränkt werden (2G+).
<b>2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben zur Hygiene</b>
- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Schulräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt. Alle Personen sollen sich regelmässig die Hände mit Seife waschen oder die Hände desinfizieren.
- Die Schulzimmer (mit Ausnahme von Trakt 5) werden mindestens nach jeder Lektion 10 Minuten gelüftet. Tipps und Informationen zum Lüften: <a href="https://www.schulen-lueften.ch/de">https://www.schulen-lueften.ch/de</a> .
- Lernende bzw. Studierende und das Personal werden regelmässig auf das Einhalten der Hygienemassnahmen hingewiesen und neue Klassen instruiert.

### 3. Exkursionen, Klassenlager, Studienwochen, Schulreisen, Reisen ins Ausland

- **Schulveranstaltungen mit Übernachtungen, Klassenlager und Studienwochen** sind aktuell nicht erlaubt. Ausnahmegewilligungen kann die Schulleitung erteilen.
- **Exkursionen zu öffentlichen Einrichtungen** wie Museen, Kino, Schwimmbäder etc. sind erlaubt, sofern sie für das Erreichen des Bildungsziels notwendig sind. Es gilt die Zertifikats- und Maskenpflicht. Wer nicht über ein Zertifikat verfügt, kann an der Bildungsveranstaltung nicht teilnehmen. Für diese Lernenden ist ein Alternativprogramm bereitzustellen.
- **Reisen ins Ausland** sind grundsätzlich möglich – allerdings sind die Vorgaben des Ziellandes bezüglich Quarantäneregulungen und sonstigen Einschränkungen zu beachten. Der Zweck des Aufenthaltes muss trotz möglicher Einschränkungen vor Ort erreicht werden können. Insbesondere ist auch auf die Regelung für die Rückreise (Einreise) in die Schweiz zu achten. Es gilt die 2G-Regel.

### 4. Sport / Hauswirtschaft

- **Sportunterricht**  
Im Sportunterricht drinnen und in der Garderobe gilt die Maskenpflicht. Es soll nach Möglichkeit der Abstand eingehalten werden.
- **Hauswirtschaft**  
Praktischer Hauswirtschaftsunterricht ist erlaubt inkl. gemeinsames Essen im Klassenverband, unter Einhaltung der Hygienemassnahmen.

### 5. Massnahmen zu Isolation, Enger Kontakt

- **Isolation:** Personen, die positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet wurden, müssen sich in Isolation begeben. Sie sollen zu Hause bleiben und jeden Kontakt zu anderen Personen vermeiden. Nach beendeter Isolation gilt für einige Tage: Maske tragen, Abstand halten und öffentliche Räume meiden.
- **Enger Kontakt:** Eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine Ansteckung mit dem Coronavirus besteht nach einem Kontakt mit einer Person, die positiv auf das Coronavirus getestet wurde. Personen, bei denen die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung besteht, müssen sich nicht mehr in Quarantäne begeben. Sie sollten aber während einigen Tagen diese [Empfehlungen](#) befolgen.
- Das GIBZ versucht die **Lernenden bzw. Studierenden** durch Fernunterricht / Hybrider Unterricht teilzuhaben, falls möglich und sinnvoll. Sie werden mit Unterrichtsunterlagen bedient. Die Abwesenheiten bei nicht Teilnahme am Unterricht gelten als entschuldigte Absenz.

### 6. Massnahmen bei Krankheitssymptome

- Personen, welche [Krankheitssymptome](#) (Infos siehe [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) Stichwort Krankheitssymptome) aufweisen, bleiben zu Hause und vermeiden alle Kontakte zu anderen Personen. Lassen Sie sich sofort testen.
- Ein Coronavirus-Check kann [online](#) durchgeführt werden.
- Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren mögliche Kontakte zu Hause.

## 7. Massnahmen bei **positiv** getestetem Fall

- Wenn Sie nicht bereits in Isolation sind, begeben Sie sich sofort in Isolation und vermeiden Sie jeden Kontakt zu anderen Personen. Informieren Sie alle Personen, mit denen Sie in einem Haushalt leben oder mit denen Sie in den letzten 48 Stunden vor Auftreten der Symptome oder vor der Probeentnahme (wenn Sie keine Symptome haben) ähnlich engen Kontakt hatten. Falls Sie mit anderen im selben Haushalt leben: Richten Sie sich alleine in einem Zimmer ein. Normalerweise dauert die Isolation 5 Tage.
- Im Idealfall informiert Sie die kantonale Stelle, wann Sie die Isolation beenden können. Falls Sie keine Information erhalten: Die Isolation dauert mindestens 5 Tage. Je nach Gesundheitszustand kann sie aber auch länger dauern. Sie können die Isolation beenden, wenn mindestens 5 Tage vergangen sind und Sie seit 48 Stunden keine Symptome mehr haben. Ausser Ihnen fehlt nur noch der Geruchs- oder Geschmacksinn oder Sie haben einen leichten Husten. Bei diesen Symptomen kann es länger dauern, bis sie vollständig abklingen. Daher können Sie die Isolation beenden, wenn Sie nur noch diese Symptome haben.

## 8. Lehrpersonen und Support Mitarbeitende

- Ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz für **Support Mitarbeitende** ist nur dann angezeigt, wenn die Person Symptome aufweist oder sich in Isolation begeben muss. Die Arbeit wird im Homeoffice weitergeführt, solange sich die Person gesund fühlt.
- Wenn eine **Lehrperson** von der Arbeit an der Schule Isolation dispensiert wird, muss der Unterricht als Fernunterricht fortgeführt werden, solange sich die Lehrperson gesund fühlt.

## 9. Besonders gefährdete Personen

- [Besonders gefährdete Personen:](#)  
Es gelten folgende Grundsätze für den Präsenzunterricht:
  - o **Lernende bzw. Studierende:** Besonders gefährdete Personen können den Unterricht besuchen unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln sowie der Maskenpflicht.
  - o **Lehrpersonen:** Der Einsatz als Lehrperson im Präsenzunterricht ist möglich. Die Schulleitung prüft zusätzliche Schutzmassnahmen.
- **Support Mitarbeitende:** Es gilt die Homeoffice-Empfehlung.

## 10. Massnahmen zu Information und Management

- Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- Die Schulleitung stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.
- Wir empfehlen allen Personen den Einsatz der [SwissCovid App](#).

